

# Gemeinde Büchen

## Informationsvorlage

### Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Gemeindevertretung Büchen

#### **Datum**

02.04.2019

### Beratung:

#### **Gemeindeverordnung der Gemeinde Büchen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2019**

Im Jahr 2019 soll lt. Mitteilung der Büchener Wirtschaftsvereinigung kein allgemeiner verkaufsoffener Sonntag stattfinden. Am 05.05.2019 soll aber das Jubiläum des Edeka Frischemarkt und der Gärtnerei Martens gefeiert werden.

Nach § 5 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Zeitraum der Öffnungszeiten ist anzugeben; er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Gemäß § 5 Abs. 2 LÖffZG kann die Freigabe auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. In diesem Fall wird die Öffnung der Verkaufsstellen auf die Adressen Möllner Straße 22 und Möllner Straße 22b beschränkt.

Gemäß § 55 LVWG Abs. 2 wird die Verordnung vom Bürgermeister für das Gemeindegebiet erlassen. Nach Abs. 3 sind die Verordnungen der Gemeindevertretung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung Büchen nimmt die vorliegende Gemeindeverordnung zur Kenntnis.